

## **Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der SHS VIVEON AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Der Aufsichtsrat und Vorstand der SHS VIVEON AG erklären gem. § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 im Jahr 2006 mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde bzw. im Jahr 2007 entsprochen werden wird:

### (1) Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4)

Der Kodex empfiehlt, dass den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht wird. Dieser Empfehlung entspricht die SHS VIVEON AG nicht, da die damit verbundenen erheblichen Kosten unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft unverhältnismäßig hoch sind.

### (2) Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Die von der Gesellschaft für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie leitende Angestellte abgeschlossene D&O-Versicherung verfügt über keinen Selbstbehalt.

### (3) Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstandes (Ziffer 4.2.4)

Die Angaben zur Vergütung des Vorstandes sind weder im Jahres- noch im Konzernabschluss der SHS VIVEON AG für das Geschäftsjahr 2005 individualisiert dargestellt worden. Die ordentliche Hauptversammlung der SHS VIVEON AG hat am 5.07.2006 beschlossen, dass auch in den Jahres- und Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 auf eine individualisierte Offenlegung der Bezüge und sonstigen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds verzichtet werden wird.

### (4) Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.7)

Da die Vergütung des Aufsichtsrates bei der SHS VIVEON AG eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Entlohnung hat, wird von einer erfolgsorientierten Vergütung abgesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung von € 8.000,00, der Vorsitzende von € 16.000,00 und sein Stellvertreter € 12.000,00. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen (sogenannte D&O-Versicherung).

(5) Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.2)

Aufgrund der bisher fehlenden Notwendigkeit, gegeben durch das geringe Alter der Organe und insbesondere der Vorstände, ist eine Altersgrenze für Vorstände nicht umgesetzt worden.

Weiterhin bestätigt der Aufsichtsrat und der Vorstand der SHS VIVEON AG, dass seit der letzten Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Dezember 2005 dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 mit Ausnahme der oben aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde.

Martinsried, im Januar 2007

Für den Aufsichtsrat

Karl-Peter Schmid

Für den Vorstand

Dirk Roesing